

Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)

Fassung vom 26. Februar 2009 (Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Änderung der Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) vom 26. Oktober 2009 im GBl. vom 18. November 2009, Nr. 20, S. 671-676) mit geänderter Fassung des § 13 vom 30. März 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Änderung der Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) vom 22. April 2010 im GBl. vom 25. Mai 2010, Nr. 8, S.414-415) mit Änderungen in § 13 Abs. 5, § 18 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 und § 21 Abs. 3 vom 22. November 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Änderung der Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) vom 25. November 2010 im GBl. vom 17. Dezember 2010, Nr. 21, S. 1052-1053) und mit Änderungen in § 13, § 15, § 16 (Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Änderung der Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) vom 17. Juni 2015 im GBl. vom 13. Juli 2015, Nr. 14, S. 633).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Rechtsform, Sitz, Name

Die Stiftung führt den Namen „**evalag** (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)“, im Folgenden abgekürzt „Stiftung“ genannt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mannheim. Sie wurde als Stiftung des Landes Baden-Württemberg errichtet.

§ 2 - Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt als Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung folgende Zwecke:

- (a) Evaluationen im Bereich der Wissenschaft in eigener Verantwortung sowie im Auftrag der Hochschulen und des Wissenschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg (im Folgenden: „Land“),
- (b) Entwicklung von Systemen zur Qualitätssicherung und deren Anwendung im Bereich der Wissenschaft, insbesondere im Hochschulbereich,
- (c) Beratung der Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- (d) Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung nach international geltenden Standards auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben,
- (e) sonstige der Wissenschaftsförderung dienende Tätigkeiten.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem vom Land eingebrachten Kapitalstock von 520.000 € sowie aus Vermögensgegenständen und Mitteln, die das Land sowie Dritte der Stiftung zur Verfügung stellen, aus den Erträgen dieser Mittel und aus den Sachen und Rechten, die mit diesen Mitteln geschaffen oder erworben werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Bestand des Kapitalstocks von 520.000 € darf nur angetastet werden, wenn die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel und die anderen Einnahmen nicht ausreichen, um die in einem genehmigten Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben abzudecken.

§ 5 - Finanzierung der Stiftung

- (1) Das Land wird die notwendigen Ausgaben der Stiftung, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, im Rahmen der im jeweiligen Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel durch Zuwendungen aufbringen.
- (2) Die nach Abs. 1 aufzubringenden Mittel werden der Stiftung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zugewendet.
- (3) Die Akkreditierungsverfahren einschließlich der diesbezüglichen Tätigkeit der wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten werden finanziell selbsttragend organisiert und durchgeführt. Die Stiftung kann dazu Betriebseinheiten gründen.

§ 6 - Stiftungshaushalt

- (1) Der Wirtschaftsplan der Stiftung muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Die Zuwendungen an die Stiftung sind in einer Anlage zur Stiftungsrechnung festzuhalten.

§ 7 – Organisation der Stiftung

- (1) Die Geschäftsstelle gliedert sich in mindestens zwei Abteilungen:
 - a. Abteilung Evaluation, institutionelle Qualitätssicherung und sonstige der Wissenschaftsförderung dienende Tätigkeiten,

- b. Abteilung Programm- und Systemakkreditierung.
- (2) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke können weitere Abteilungen eingerichtet werden.

II. Stiftungsorgane

§ 8 - Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- (a) der Stiftungsrat,
- (b) die Akkreditierungskommission (AK),
- (c) die Beschwerdekommision,
- (d) der Stiftungsvorstand.

§ 9 - Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Gewährleistung international anerkannter Evaluations- und Akkreditierungsstandards,
 - (b) Mitwirkung an der Entwicklung von Verfahren und Instrumenten der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in Forschung und Lehre,
 - (c) Weiterentwicklung der verschiedenen Tätigkeitsfelder der Stiftung,
 - (d) Entwicklung von Standards für Veröffentlichungen der Stiftung,
 - (e) Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über Evaluationsberichte,
 - (f) Metaevaluationen,
 - (g) Feststellung des Wirtschaftsplans der Stiftung,
 - (h) Entscheidung über die Besetzung des Stiftungsvorstandes (Geschäftsführung) und seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin sowie Zustimmung zu Entscheidungen des Stiftungsvorstandes bezüglich des wissenschaftlichen Personals,
 - (i) Entscheidung über Kooperationen mit anderen Einrichtungen,
 - (j) Entscheidung über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung,
 - (k) Erlass von Geschäftsordnungen für den Stiftungsrat, die Akkreditierungskommission, die Beschwerdekommision und alle weiteren Ausschüsse,
 - (l) Berufung der Mitglieder der Akkreditierungskommission und Berufung der/des Vorsitzenden sowie Abwahl bei Vorliegen wichtiger Gründe,
 - (m) Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Programm- und Systemakkreditierungsverfahren,

- (n) Ausübung einer allgemeinen Richtlinienkompetenz gegenüber der Akkreditierungskommission, insbesondere Genehmigung der Verfahrensgrundsätze und die Festlegung formaler Anforderungen für die Berufung und Zusammensetzung von Gutachtergruppen,
 - (o) Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter in allen von der Agentur durchgeführten Verfahren.
- (3) Der Stiftungsrat kann bei Bedarf (weitere) Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.
- (4) In Eilfällen entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates (§ 9 Abs. 1). Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 - Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
- (a) acht externen Experten bzw. Expertinnen, die vom Wissenschaftsminister im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellt werden,
 - (b) einem vom Wissenschaftsminister bestellten Mitglied ohne Stimmrecht, das sich vertreten lassen kann,
 - (c) dem oder der Vorsitzenden, einer vom Wissenschaftsminister im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellten externen Persönlichkeit.

Die unter a) genannten Mitglieder können im Falle ihrer Abwesenheit ihre Stimmen auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates übertragen.

- (2) Der oder die Vorsitzende und die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a) erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Stiftungsrat bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder eine Stellvertretung des bzw. der Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine zweimalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Mitglieder, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, sind unverzüglich zu ersetzen; die Bestellung gilt für den Rest der Amtszeit.

§ 11 - Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem oder der Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) muss anwesend sein.
- (3) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung und über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Der Stiftungsvorstand und die Stellvertretung nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Gäste können fallweise hinzugezogen werden.

§ 12 – Aufgaben der Akkreditierungskommission

- (1) Die Akkreditierungskommission ist für alle akkreditierungsrelevanten Aufgaben im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Studiengängen und von Qualitätssicherungssystemen von Hochschulen zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören im Einzelnen:
 - (a) Festlegung von Beurteilungsmaßstäben, Kriterien und Verfahrensgrundsätzen für die Programm- und die Systemakkreditierung, die insbesondere auch die Kohärenz und Gleichmäßigkeit der Durchführung der Verfahren gewährleisten,
 - (b) (Weiter-)Entwicklung von Verfahrensgrundsätzen der Programm- und der Systemakkreditierung,
 - (c) Auswahl der Gutachtergruppen und ihrer Vorsitzenden
 - (d) Beschlussfassung zur Akkreditierung von Studiengängen auf Grundlage
 - der Beratung des Akkreditierungsberichtes und
 - der Empfehlung der Gutachtergruppe sowie
 - ggf. der Stellungnahme des jeweiligen Fachausschusses,
 - (e) Durchführung der Vorprüfung von Anträgen der Systemakkreditierung,
 - (f) Beschlussfassung zur Systemakkreditierung auf der Grundlage
 - des Abschlussberichtes der Gutachtergruppe und
 - der Empfehlungen der Gutachtergruppe
 - unter Berücksichtigung der Gutachterberichte zu den Programmstichproben sowie
 - ggf. unter Berücksichtigung der Stellungnahme der beteiligten Fachausschüsse.
 - (g) Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Programmstichprobe,
 - (h) Beschlussfassung über die Aussetzung von Systemakkreditierungsverfahren,
 - (i) ggf. Berufung von Fachausschussmitgliedern und Berufung der Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - (j) Bericht über die Kommissionstätigkeit und die Beschlüsse an den Stiftungsrat durch den/die Vorsitzende/n.
- (2) Die Akkreditierungskommission kann zur ordnungsgemäßen Durchführung von Akkreditierungsverfahren für Studiengänge Fachausschüsse einrichten.
- (3) Die Akkreditierungskommission kann weitere Ausschüsse einrichten.

§ 13 – Zusammensetzung der Akkreditierungskommission

- (1) Die Akkreditierungskommission umfasst 30 Mitglieder:
 - (a) Insgesamt 22 Mitglieder werden vom wissenschaftlichen Personal der Hochschulen gestellt, wobei mindestens sechs den Universitäten, mindestens sechs den Fachhochschulen und mindestens zwei den Pädagogischen Hochschulen angehören sollen;
 - (b) Vier Mitglieder sind Vertreter/innen der Berufspraxis, davon
 - zwei Arbeitgebervertreter/innen

- zwei Arbeitnehmervertreter/innen

- (c) Vier Mitglieder sind Studierende, die verschiedenen Hochschulen und verschiedenen Hochschularten des Landes angehören sollen.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a sollen über Erfahrungen auf dem Gebiet der Studiengangsentwicklung und -gestaltung sowie der Akkreditierung verfügen. Des Weiteren sollen je Hochschulart mindestens 50 % der Mitglieder über Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung verfügen, d.h. insbesondere Erfahrung in der Hochschulleitung und in der Qualitätssicherung von Lehre und Studium haben. Die Zusammensetzung der Kommission soll die Abdeckung großer Wissenschaftsgebiete sicherstellen. Die studentischen Mitglieder sollen über Erfahrung in der Hochschulselbstverwaltung verfügen. Die Mitglieder nach § 13 Absatz 1 lit. c sollen aktiv Studierende sein, die ihre Erfahrungen aus dem Hochschulalltag in die Gremienarbeit einbringen können. Mindestens zwei der Mitglieder nach Abs. 1 lit. a sollen ausländische Experten/Expertinnen sein.
- (3) Die Mitglieder sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Ausgenommen sind die Einhaltung formaler Vorgaben und diesbezügliche Weisungen des Stiftungsrates.
- (4) Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Mitglieder, die ausscheiden, sind unverzüglich zu ersetzen.
- (5) Die Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 14 – Sitzungen der Akkreditierungskommission

- (1) Die Akkreditierungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Durch eine Vertretungsregelung ist sicherzustellen, dass in den Sitzungen alle Mitgliedergruppen (Hochschularten, Wissenschaftsgruppen, Studierende und Berufspraxis) angemessen vertreten sind.

§ 15 – Aufgaben der Beschwerdekommision

- (1) Zur Gewährleistung eines geordneten, gleichförmigen und unabhängigen Beschwerdeverfahrens für formale Einwände gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Akkreditierungskommission, ggf. der Fachausschüsse, des Vorprüfungsausschusses und der Gutachtergruppen wird eine Beschwerdekommision eingerichtet.
- (2) Die Beschwerdekommision ist ein unabhängiges Organ der Stiftung. Weder der Stiftungsrat, noch die Akkreditierungskommission haben eine Weisungsbefugnis gegenüber der Kommission. Die Kommission hat nur eine formale Berichtspflicht gegenüber dem Stiftungsrat.
- (3) Die Beschwerdekommision beurteilt formale Einwände gegen Beschlüsse und Entscheidungen in nationalen und internationalen Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sowie Evaluationsverfahren.

§ 16 – Zusammensetzung der Beschwerdekommision

- (1) Die Beschwerdekommision umfasst vier stimmberechtigte Mitglieder:
- (a) Je eine Vertreterin oder einen Vertreter einer mit der Qualitätssicherung im Hochschulbereich befassten Einrichtung, eine Vertreterin oder einen Vertreter

einer anderen inländischen Akkreditierungsagentur, eine Vertreterin oder einen Vertreter einer ausländischen Akkreditierungsagentur und

(b) eine Studierendenvertreterin oder einen Studierendenvertreter.

- (2) Den Vorsitz führt der/die Vertreter/in einer mit der Qualitätssicherung im Hochschulbereich befassten Einrichtung.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat bestellt zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Beschwerdekommision auch zwei Ersatzmitglieder.
- (4) Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden für drei Jahre berufen. Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, sind unverzüglich zu ersetzen.

§ 17 – Sitzungen der Beschwerdekommision

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 – Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates sowie der Akkreditierungskommission vor und vollzieht diese.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin, der/die vom Stiftungsrat bestellt wird.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist befristet und beträgt in der Regel fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung auf der Grundlage eines mit dem Stiftungsrat geschlossenen Dienstvertrages und erhält eine angemessene Vergütung.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Dieser bzw. diese wird vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstands aus dem Kreis der wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten bestellt und vertritt den Stiftungsvorstand im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten. Die Amtszeit des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt in der Regel drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand widerrufen werden.
- (6) Der Stellvertreter beziehungsweise die Stellvertreterin erhält für die Wahrnehmung dieser Funktion keine Vergütung.

§ 19 - Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Gegenüber dem Stiftungsvorstand wird die Stiftung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates vertreten.

III. Verwaltung

§ 20 - Verwaltung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Für die Verwaltung und Rechnungsprüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Baden-Württemberg, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist alljährlich durch den Stiftungsvorstand Rechnung zu legen. Unbeschadet des Prüfungsrechts des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfungseinrichtung zu prüfen. Den Prüfer bestimmt der Stiftungsrat.
- (3) Die Rechnungslegung für die Akkreditierungsverfahren erfolgt zum Nachweis der selbsttragenden Organisation in separater Form.
- (4) Dem Stiftungsrat, der Stiftungsbehörde, dem Zuwendungsgeber und den Rechnungsprüfungsbehörden ist zum Schluss des Kalenderjahres ein Geschäfts- und Rechnungsbericht vorzulegen.
- (5) Für die Entlastung gilt § 109 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung. Beschlussorgan ist der Stiftungsrat.

§ 21 - Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll oder ergeben sich neue Entwicklungen, so kann der Stiftungsrat der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder ihre Aufhebung beschließen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen dem Land Baden-Württemberg anheim, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Kunst zu verwenden hat.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.